

51. Zur Anwendung des § 477 Abs. 3 BGB.

VII Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1918 i. S. Firma F. V. (RL) w. Merseburger Maschinenfabrik B. G. & Co. (Bekl.). Rep. VII. 52/18.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Auf Bestellung der Klägerin lieferte ihr die Beklagte im Jahre 1910 eine Wasserturbine und eine Dynamomaschine nebst Zubehör zur Verwendung für eine elektrische Lichtanlage. Nachdem die Klägerin Werkmängel gerügt und die Beklagte erfolglos Abstellungsversuche vorgenommen hatte, beanspruchte erstere mit einer Klage vom November 1911 Rücknahme der gelieferten Anlage, Rückerstattung ihrer Anzahlung von 1802 *M* und Ersatz von 261,80 *M* aufgewendeter Frachten und Monteurlöhne.

Durch ein rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. September 1915 wurde die Beklagte dem damaligen Klagebegehren gemäß verurteilt.

Mit einer weiteren im Juli 1916 erhobenen Klage machte die Klägerin bei dem Landgericht in B. Schadensersatzansprüche in Höhe von 3178,37 *M* geltend. Die Klage wurde im Oktober 1916 wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen.

Im März 1917 erhob die Klägerin sodann die auf Zahlung von 9328,37 *M* nebst Zinsen gerichtete Klage des vorliegenden Rechtsstreits. Der verlangte Hauptbetrag setzt sich zusammen aus 2678,37 *M*, welche sie an notwendigen Auslagen aufgewendet haben will, und aus 6650 *M* Schadensersatz, weil sie wegen der Mangelhaftigkeit der von der Beklagten gelieferten Anlage in der Zeit vom 24. Dezember 1910 bis 7. März 1916 ihre vorhandenen älteren Turbinen, zu deren Entlastung die bestellte bestimmt gewesen sei, zur Erzeugung des Lichtes habe benutzen müssen.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

„Wie das Landgericht, so hat auch das Berufungsgericht die Klage wegen Verjährung der Ansprüche der Klägerin abgewiesen. Die Revision versucht den Entscheidungsgrund namentlich mit Hinweis auf den § 477 Abs. 3 BGB. zu bekämpfen. Sie kann jedoch keinen Erfolg haben.

Im Einklange mit den Vorinstanzen und auch mit den im Wandelungsprozesse der Parteien ergangenen Urteilen ist der Vertrag der Parteien vom Jahre 1910 als ein Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare Sache aufzufassen. Auf Ansprüche der Bestellerin und auf ihre Verjährung sind daher gemäß § 651 Abs. 1 BGB. im allgemeinen und mit gewissen Ausnahmen die Vorschriften über den Werkvertrag, daneben aber auch zahlreiche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Kauf, unter anderen § 467 und (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 305) § 477 Abs. 3 anwendbar. Die Klage ist in Höhe von 2678,37 *M* auf Ersatz von Auslagen gerichtet, welche die Klägerin in Rücksicht auf den Werklieferungsvertrag als notwendig außer und neben den schon in ihrer Wandelungsklage in Rechnung gestellten Frachten und Monteurlohnen aufgewendet haben will. Den Anspruch auf Erstattung dieser weiteren Aufwendungen konnte sie schon mit ihrer ersten Klage vom November 1911 geltend machen (§§ 651, 467, 347, 994 BGB.). Jene rechtzeitig erhobene Wandelungsklage hat sich in Ansehung der angeblich aus Anlaß der Werklieferung erforderlich gewordenen Verwendungen tatsächlich nur auf einen Teil des der Klägerin vermeintlich erwachsenen Erstattungsanspruchs bezogen. In dieser Hinsicht kommt bedenkenfrei der vom Reichsgerichte für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in

ständiger Rechtssprechung vertretene Grundsatz zur Anwendung, daß die einen Teilanspruch betreffende Klage die Verjährung nur in bezug auf den rechtshängig gemachten und der richterlichen Entscheidung unterstellten Teil des Anspruchs unterbricht (vgl. RÖZ. Bd. 57 S. 372, Bd. 65 S. 398, Bd. 66 S. 365). Hat aber sonach die Erhebung der Wandelungsklage nicht auch die Verjährung des damals nicht geltend gemachten Teilanspruchs auf Erstattung der in der vorliegenden Klage auf 2678,87 *M* berechneten Verwendungen unterbrochen, so scheidet dieser Teilanspruch an der Verjährungseinrede. Auch wenn man, möglichst günstig für die Klägerin, von einer Verjährungsfrist von einem Jahre ausgeht und ferner unterstellt, daß der soeben bezeichnete Betrag schon in ihrer zweiten, im Laufe des Jahres 1916 angestellten Klage (vgl. § 212 Abs. 2) gefordert war, so war doch die Verjährung insofern lange vor 1916 vollendet. Daß sich die Klägerin am Schluß ihrer Wandelungsklage weitere Ansprüche vorbehalten hatte, ist rechtsunerheblich.

Besondere Erörterungen erheischt der Schadenersatzanspruch von 6650 *M*. In erster Instanz war er aus einem Verzuge der Beklagten mit ihrer Vertragsleistung hergeleitet. Diesen Gesichtspunkt hat schon das Landgericht mit Recht abgelehnt. Um einen Schadenersatz wegen Schuldnerverzugs kann es sich nicht handeln, weil die von der Klägerin angenommene Werklieferung rechtzeitig erfolgt ist. In zweiter Instanz ist dann der Anspruch hauptsächlich in dem Sinne begründet worden, die Beklagte habe bei Ausführung des Vertrags durch Lieferung der fehlerhaften Anlage schuldhaft gehandelt. Auf das nebenhergehende Vorbringen der Berufungsklägerin, die Beklagte habe schon vor der Lieferung ein Verschulden durch falsche Beratung der Bestellerin über die Ausgestaltung der Anlage begangen, kommt es nicht weiter an. Der eigentlich wesentliche Punkt für die Anspruchsbegründung beruht, wie auch in den Ausführungen der Revision nicht verkannt wird, darin, daß nicht bloß das gelieferte Werk mit Mängeln behaftet war, sondern dieserhalb auch die Lieferantin der Vorwurf treffen soll, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen zu haben.

Rechtlich ist einzuräumen, daß eine so begründete Klage auf Ersatz besonderer schadenbringender Wirkungen einer fehlerhaften Werklieferung trotz einer und neben oder nach einer wegen des Fehlers durchgeführten Wandelungsklage zulässig erscheint. Es kommen dafür die §§ 635, 276 BGB. in Betracht (vgl. RÖZ. Bd. 58 S. 173, Bd. 71 S. 173). Auch ist nach der Begründung des vorliegenden Ersatzanspruchs im Einklange mit den Parteien von der Anwendbarkeit der kurzen Verjährungsfristen des § 638 BGB. auszugehen, weil hier für den behaupteten Schaden, berechnet nach dem Kraftverlust aus der Arbeitsleistung älterer Turbinen, welche die Klägerin angeblich noch jahrelang nach der Werklieferung der Beklagten hat benutzen müssen, ein unmittelbarer Zusammen-

hang mit dem Fehler der Ende 1910 gelieferten Anlage anzunehmen ist. Die Fälle, in denen das Reichsgericht die kurzen Verjährungsfristen auf Schadenersatzansprüche bei Werkverträgen für unanwendbar erachtet hat, lagen wesentlich anders (vgl. RGZ. Bd. 62 S. 119, 211, Bd. 66 S. 12, Bd. 64 S. 42; Jur. Wochenschr. 1908 S. 196 Nr. 10, 1911 S. 444 Nr. 6, 1912 S. 686 Nr. 10). Die Frage, ob es sich hier um Arbeiten an einem Grundstücke handelte, demnach die Verjährungsfrist ein Jahr betrug, oder ob nur mit einer sechsmonatigen Frist zu rechnen ist, hängt von Erwägungen tatsächlicher Natur ab, die im angefochtenen Urteile nicht angestellt sind. Darum ist auch für diese Instanz von einer einjährigen Frist, der für die Klägerin günstigeren Annahme, auszugehen. Die vorliegende dritte Klage ist binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils erhoben worden, durch welches die zweite, auf Ersatz von 3178,37 M gerichtete Klage wegen Unzuständigkeit des damals angerufenen Gerichts abgewiesen wurde (vgl. den schon angeführten § 212 Abs. 2). Die zweite Klage war in einem Zeitraume von mehr als sechs Monaten, aber von weniger als einem Jahre nach der Rechtskraft des auf die erste Klage im Wandelungsprozeß ergangenen Urteils erhoben. Wäre nach Anhalt des § 477 Abs. 3 anzunehmen, daß durch die rechtzeitig angestellte Wandelungsklage auch die Verjährung des jetzt verfolgten Schadenersatzanspruchs unterbrochen worden sei, so würde die Klägerin durch ihre weiteren Klagen diesen Anspruch vor der Verjährung insoweit bewahrt haben, als er, was erforderlichenfalls noch aufzuklären bliebe, schon in der zweiten Klage geltend gemacht ist.

Es entsteht indes die Frage, ob sich die Klägerin auf den § 477 Abs. 3 berufen darf. Daß es sich um einen Werklieferungsvertrag handelt, begründet insofern, wie schon im Eingang angedeutet wurde, keine Bedenken. Der Wortlaut des § 477 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 1 scheint zwar eine auch nur entsprechende Anwendung der Vorschrift (vgl. § 639) auf die aus vertretbarem Verschulden der Werklieferantin hergeleitete Ersatzklage nicht zuzulassen. Dies Bedenken findet aber im Hinblick darauf Erledigung, daß das Reichsgericht in seiner dem Gebiete des Kaufrechts angehörenden Rechtsprechung nachgewiesen hat, der § 477 umfasse zwar nicht dem Wortlaute, wohl aber dem Sinne nach auch den auf einem Verschulden beruhenden Anspruch auf Ersatz des durch Lieferung einer mangelhaften Sache entstandenen Schadens (RGZ. Bd. 53 S. 200, Bd. 56 S. 167). In der bezeichneten Rechtsprechung wird wesentliches Gewicht darauf gelegt, daß die kurze Verjährung des § 477 eingeführt sei, weil die Ermittlung und Feststellung von Verschaffheitsmängeln nach Verlauf längerer Zeit kaum ausführbar sei und die Zulassung des Zurückgreifens auf solche Mängel nach längerer Zeit für den Verkehr lästig und hemmend wäre. Im Anschluß daran versucht die Revision die Unwendbarkeit des § 477 Abs. 3 mit der Aus-

führung zu begründen, wenn wegen desselben Mangels zunächst die Wandelungs- und sodann die Schadenersatzklage erhoben werde, so sei schon in dem Wandelungsprozesse derselbe Sachmangel festzustellen, auf den sich der spätere Schadenersatzanspruch stütze. Diese Erwägung kann freilich nicht überzeugen, da die Feststellung des Sachmangels keineswegs ausreicht, auch den Schadenersatzanspruch zu rechtfertigen. Für diesen kommt es namentlich noch auf ein Verschulden der beklagten Partei und darauf an, ob und inwiefern die mangelhafte Sachbeschaffenheit nachteilig auf den Vermögensstand der klagenden Partei eingewirkt hat. Immerhin scheint schon die in den vorerwähnten Reichsgerichtsentscheidungen nachgewiesene Unwendbarkeit des § 477 auf gewisse Schadenersatzansprüche für die Annahme zu sprechen, daß gemäß Abs. 3 der Vorschrift in Verb. mit § 209 die Wandelungsklage der Klägerin auch die Verjährung ihres vorliegenden Schadenersatzanspruchs unterbrochen habe. Wenn auch diese Annahme mit dem im allgemeinen berechtigten Grundsatz in Widerspruch treten würde, daß eine Klage die Verjährung nur für Ansprüche in der Gestalt und dem Umfange, wie sie mit der Klage rechtshängig gemacht sind, unterbricht, so läge darin nichts Auffallendes, da der Inhalt des § 477 Abs. 3 für sich eine Abweichung von diesem Grundsatz bedeutet.

Allein die hieraus ersichtliche Natur des Abs. 3 als einer Ausnahmevorschrift erfordert besondere Vorsicht bei Begrenzung des Anwendungsgebietes, damit die Sondervorschrift nicht auf Fälle ausgedehnt wird, für welche sie nach ihrem Grunde und Zwecke nicht bestimmt und nicht geeignet ist. Nun beruht der § 477 Abs. 3 auf der Erwägung: „Bei den formell verschiedenen Ansprüchen auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz handle es sich im Grunde doch nur um verschiedene, dem Berechtigten zur Wahl gestellte Mittel zur Durchführung seines Rechtes. Mache er zunächst einen von ihnen geltend, z. B. den auf Wandelung, so laufe er Gefahr, daß, wenn etwa die Klage aus formellen Gründen abgewiesen werde (vielleicht weil die Sache inzwischen bei dem Besteller beschädigt sei und nicht mehr zurückgenommen zu werden brauche), die übrigen auf jenem Mangel beruhenden Ansprüche verjährt seien. Um dem zu begegnen, solle die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines jener Ansprüche auch die Hemmung oder Unterbrechung der anderen bewirken“ (vgl. Prot. d. II. Kommission Bd. 2 S. 311). Diese Erwägung trifft vollkommen nur auf den Fall zu, wo die drei bezeichneten Ansprüche zueinander in einem sich gegenseitig ausschließenden Verhältnis stehen. Man darf auch annehmen, daß sich der Gesetzgeber nur diesen Fall vor Augen gehalten hat, als er sich zur Aufstellung der Ausnahmebestimmung des § 477 Abs. 3 entschloß. Dies ergibt sich aus dem Inhalte der erwähnten Erwägung wie auch daraus, daß von den drei im Eingange des § 477 aufgeführten Ansprüchen auf

Wandelung, Minderung und Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft begriffsgemäß und angesichts des § 463 immer nur einer erfolgreich durchgeführt werden kann. Insbesondere paßt die fragliche Ausnahmebestimmung nach Grund und Zweck nicht auf den Fall, wo der Berechtigte in der Lage war, mit einer tatsächlich erhobenen und zum Erfolg führenden Wandelungsklage einen zulässigen, aus einem Verschulden hergeleiteten Ersatzanspruch wegen eines infolge mangelhafter Sachbeschaffenheit erwachsenen Schadens zu verbinden.

Hierzu war aber die Klägerin in der Lage. Hätte sie schon mit ihrer ersten Klage zugleich einen, indes nur geringen Teil des schon entstandenen und jetzt eingeklagten Schadens geltend gemacht, so würde ihrer vorliegenden Ersatzklage zweifellos der Grundsatz im Wege stehen, daß durch die auf einen Teil des Anspruchs beschränkte Klage die Verjährung nur hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchsteils unterbrochen wird. Daß sie günstiger gestellt werden sollte, wiewohl sie noch weniger achtsam verfahren ist und im Wandelungsprozeß ihren Schadenersatzanspruch überhaupt nicht geltend gemacht hat, ist unannehmbar. Um so mehr erscheint Anlaß geboten, bei der Auslegung und der Frage der Anwendbarkeit des § 477 Abs. 3 an dem Gedankengange festzuhalten, der für die Aufstellung der Vorschrift leitend war. Dies führt zu dem Ergebnis, daß in einem Rechtsfalle der vorliegenden Art für die Anwendung der Vorschrift kein Raum ist.“ ...